

9/SN-156/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Parlament
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ⁴⁸-GE/19... ⁹⁷	
Datum: 22. AUG. 1997	
Verteilt ^{21.8.97}	

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

M. Braun

Unser Zeichen: Mag.Z./ep Ihr Schreiben vom: 9. 7. 1997 Ihr Zeichen: GZ 11.858/22-I-6/1997 Wien, am 20. 8. 1997

Betrifft: GZ 11.858/22-I-6/1997
Entwurf eines BG, mit dem das BG über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen 25 Stück der Stellungnahme der Österreichischen
Ärzttekammer zum oben angeführten Entwurf zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Braun

i.A. für den Präsidenten

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag.Z./ep

Wien, am 18. August 1997

Betrifft: GZ 11.858/22-I 6/1997
Entwurf eines BG, mit dem das BG über den allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und führt dazu aus wie folgt:

Zu § 2 Abs 2 Z 1a:

Der vorliegende Text enthält völlig unbestimmte Gesetzesbegriffe („ausreichend“, „erforderlich“) deren Inhalt aus mehreren Gründen unklar bleibt. Es ist nicht nachvollziehbar, wem die Beurteilung obliegen soll, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Sicht der Österreichischen Ärztekammer wäre es jedenfalls inakzeptabel, wenn etwa bei medizinischen Sachverständigen Institutionen außerhalb der ärztlichen Standesvertretung ausschließlich ärztliche Standards zu beurteilen hätten.

Außerdem ist generell nicht einsichtig, warum einem Sachverständigen die Freiheit genommen werden soll, seine Büroorganisation nach eigenem Gutdünken festzulegen. Solange ein Sachverständiger die entsprechenden Qualitätserfordernisse (Sorgfalt der Befundaufnahme, Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstellung, Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, richtiger Aufbau der Gutachten) erfüllt, sollte es seine Angelegenheit bleiben, aufgrund welcher Büroorganisation er diese Kriterien

erfüllt. Eine diesbezügliche gesetzliche Festschreibung ist, ohne daß deshalb mit einem Qualitätsverlust zu rechnen wäre, entbehrlich.

Aus der geplanten Bestimmung könnte außerdem geschlossen werden, daß der Sachverständige die erforderliche Ausrüstung in seinem Eigentum haben muß. Etliche Spitalsärzte, die als Sachverständige tätig sind, können jedoch - mit Zustimmung des Dienstgebers und gegen Kostenersatz - die Einrichtungen der Krankenanstalt benützen. Die geplante Z 1a wäre daher zumindest um den Ausdruck „...zur Verfügung steht“ zu ergänzen, um klarzustellen, daß auch eine Fremdausrüstung für die Eintragung ausreicht.

Zu § 4a:

§ 4a nimmt Bezug auf die gem. § 4 einzurichtenden Kommissionen. Dazu sei angemerkt, daß derartige Kommissionen im Bereich der medizinischen Sachverständigen bereits fixer Bestandteil der Ausbildung sind. Für die Ärztekammer Wien wurde eine solche Kommission folgendermaßen zusammengesetzt: Vorsitzender ist Herr OLG-Präsident iR. Dr. Herbert Dienst, als Beisitzer fungieren Herr Univ. Prof. Dr. Wilhelm Holczabek als Vertreter des Hauptverbandes der Sachverständigen und Herr Prim. OMR Dr. Gerhard Rothbauer als Vertreter der Wiener Ärztekammer.

In § 4a ist weiters vorgesehen, daß der Vorsitzende zwei qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission einzuberufen hat, welche nach Möglichkeit in die Liste für das betreffende Fachgebiet eingetragen sind. Aus dieser Bestimmung darf keinesfalls abgeleitet werden, daß Bewerber für das Amt eines medizinischen Sachverständigen auch einer medizinisch-fachlichen Prüfung zu unterziehen sind. Eine derartige Vorgangsweise wäre aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Der Nachweis, daß ein Bewerber bereits mindestens fünf Jahre in eigenverantwortlicher Tätigkeit gearbeitet hat (§ 2 Abs 2 Z 1 lit b), muß ausreichen, seine Sachkunde unter Beweis zu stellen.

Eine andere Sichtweise scheidet schon daran, daß andernfalls in jeder Prüfungskommission jeweils zwei Fachärzte jenes Faches vertreten sein müßten, für das sich der Eintragungswillige bewirbt, nämlich einer als Vertreter des Hauptverbandes der Sachverständigen und einer als Vertreter der Ärztekammer. Dies würde

zu einer völlig unrealistischen Anzahl zusammenzustellender Prüfungskommissionen führen.

Für das im § 4a Abs 1 vorgesehene Nominierungsrecht sollte eine Rangordnung eingeführt werden, so daß primär der Kammer das Nominierungsrecht zusteht und nur dann, wenn die Kammer keinen Beisitzer für das entsprechende Fachgebiet aufbringen kann der Hauptverband und dann erst die anderen Vereinigungen das Nominierungsrecht haben.

Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auch daran zu denken, die Worte „nach Möglichkeit“ in Abs 1 bzw. das Wort „grundsätzlich“ in Abs 2, 2. Satz zu streichen. § 4a Abs 2, 2. Satz könnte dementsprechend lauten: „Die Kommission hat den Bewerber unter Erstattung eines Probegutachtens mündlich zu prüfen.“

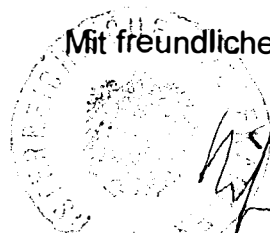

Zu § 6 Abs 3:

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, für die Erledigung des Antrags des Sachverständigen eine nachvollziehbare Frist im Gesetz festzulegen.

Zu § 8 Abs 4:

Durch die geplante Novelle soll erstmals ein Rundsiegel für Sachverständige eingeführt werden. Es wäre daher notwendig, festzulegen, wie dieses Siegel auszu-sehen hat bzw. eine Verordnungsermächtigung bezüglich der Festlegung des Aussehens des Siegels festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prim. Dr. M. Neumann
Präsident